

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Alfred S i e g m u n d - Berlin,

Dr. Rudolf P r e s b e r - Berlin,

Dr. L a d e w i g - Berlin,

Rektor M e n k e - Guben.

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden gegen
die Zulassung des Bildstreifens :

„ Jm Banne des Blutes“

erschieden:

1. für Antragsteller: Dr. F r i e d m a n n ,
2. als Sachverständiger : Legationssekretär Dr. R o s e n
vom Auswärtigen Amt.

Die Vernehmung des von dem Vorsitzenden geladenen Sachver-
ständigen wurde beschlossen.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Sachverständige erstattete sein Gutachten.

Der Sachwalter des Antragstellers äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 16.
März 1928- Nr. 18451 - wird dahin abgeändert:
Es sind noch folgende Teile verboten:
Jn Akt I , Titel 21 die Worte : „ Der Einfluss
der Fremden auf unsere Behörden ist so stark “.
- II. Jm übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Gegen die - mit zwei Ausschnitten- erfolgte Zulassung des Bildstreifens hat der Vorsitzende der Prüfkammer Beschwerde erhoben, weil die Kammer dem Gutachten des von ihr vernommenen Sachverständigen nicht gefolgt war. Der Sachverständige hatte den Bildstreifen beanstandet, weil er geeignet sei, den anglo-ägyptischen Gegensatz zu verschärfen und unsere Beziehungen zu Ägypten zu gefährden. Wegen der Bekundungen des Sachverständigen, auf die sich der Sachverständige auch bei seiner vor der Oberprüfstelle wiederholten Vernehmung bezogen hat, wird auf die Beweisniederschrift vom 16. März 1928, die auch Gegenstand der Verhandlung vor der Oberprüfstelle gewesen ist, verwiesen.

II. Die Oberprüfstelle hat sich diesen Bedenken nicht angeschlossen.

Mit der Prüfstelle ist die Oberprüfstelle vielmehr der Ansicht, dass der Bildstreifen ohne Herausarbeitung einer Tendenz, also ohne Stellung zu nehmen zu dem eigentlichen Problem ob es angebracht und vertretbar ist, in fremden Ländern historische Gräber zu erforschen, lediglich in einer mystisch-phantastischen Form die Ergebnisse schildert, die zu einem Konflikt und dessen Lösung den Anlass geben. Die Oberprüfstelle ist ferner der Auffassung, dass das Verhalten der nationalen Unabhängigkeitspartei durchaus einwandfrei geschildert wird. Diese Partei handelt aus den edelsten Motiven heraus, wenn sie nichts unversucht lässt, die Schändung der Königsgräber zu verhindern.

hindern. Sie bedient sich hierzu zunächst durchaus erlaubter Mittel und nur geistiger Waffen. Ihr Führer betont ausdrücklich, dass Gewaltanwendung für ihn erst in Frage komme, wenn die Abwendung von Gefahr nicht auf friedlichem Wege gelingt (Akt I, Titel 23). Zur Tat wird erst geschritten, nachdem auch die letzte Warnung vergeblich geblieben ist (Akt IV, Titel 1). Insoweit ist demnach die Darstellung des Bildstreifens nicht zu beanstanden.

Wenn aber in dem Bildstreifen gezeigt wird, wie nun der Führer dieser Partei zum Mittel der Vergiftung greift, um den Forscher unschädlich zu machen, so ist darin ein Verbotgrund zu erblicken, weil hier dem Führer einer grossen Partei eines auswärtigen Staates der Vorwurf gemacht wird, als arbeite er mit Gift und Giftmord. Der darin liegende Vorwurf trifft nicht, wie der Sachwalter des Antragstellers ausgeführt hat, nur den Täter im Sinne einer Individualtat, sondern er belastet die Partei als solche und damit einen grossen Volksteil Aegyptens, der durch eine solche Darstellung verletzt wird. Insoweit ist der Verbotgrund ^{Gefährdung} der auswärtigen Beziehungen gegeben. Die Oberprüfstelle hat deshalb die von der Prüfstelle verfügten Ausschnitte bestätigt und aus dem gleichen Grunde noch den Titel 21 des ersten Aktes verboten, der die aegyptische Regierung als unter fremdem Einfluss stehend bezeichnet.

III. Damit rechtfertigt sich die weitere Zurückweisung der Beschwerde.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung.

Beglaubigt
Verwaltungsdirektor.
Berlin

Begeer